



Stand 18.12.2025

FÖRDERGRUNDSÄTZE

Förderprogramm Outer Ear

1. Förderziel und Zweckungszweck

Die Freie Szene aktueller, nicht kommerziell orientierter Musikpraktiken ist in Deutschland so vielfältig wie kaum in einem anderen Land. Während über lange Zeit der direkte Weg zum Publikum und in die Mitte der Gesellschaft kaum gezielt gesucht wurde, hat sich in den vergangenen zehn Jahren die Haltung vieler Musikschaffenden gegenüber ihrem Publikum spürbar verändert. Ungewöhnliche neue Orte abseits der Konzertsäle werden bespielt, neue intermediale Konzertformate werden entwickelt, Vermittlungsstrategien und Kooperationen – auch mit zivilgesellschaftlichen Initiativen – haben zu einer konzeptuellen Öffnung und zu einem veränderten Bewusstsein für die Bedeutung von Begegnung und Austausch durch und über aktuelle Musik geführt. Die wachsende Sensibilität für Fragen der Publikumsentwicklung zeigt sich auch in der Auseinandersetzung mit Diversitäts- und Inklusionsaspekten, die inzwischen fest in den Diskurs der experimentellen Musikszene integriert sind.

Mit dem Förderprogramm *Outer Ear* sollen genau diese Ansätze gestärkt werden. Partizipative Projekte sollen möglichst vielen Interessierten ermöglichen, am Entstehungsprozess eines Werkes teilzunehmen, ihn sogar mitzugestalten. Anstatt den Fokus auf das fertige Produkt zu legen, werden die vielschichtigen Prozesse des Musikmachens in den Vordergrund gestellt. Das Spielerische, Experimentelle, genauso wie das Unfertige, Zweifel und Umwege werden in unterschiedlichsten Präsentationsformaten hör- und erlebbar. Diese Herangehensweise schafft nicht nur neue Zugänge zu aktueller Musik, sondern auch Teilhabe und temporäre Gemeinschaften.

In Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung ist es wichtiger denn je, die ästhetischen und künstlerisch-technischen Besonderheiten experimenteller Musikpraktiken zu nutzen und zu stärken. Aktuelle Musik hat das einzigartige Potenzial, Offenheit für Neues und Anderes zu wecken und zu kultivieren, damit Demokratiefähigkeit und Einfühlbarkeit zu stärken und gemeinsame ästhetische Erfahrungen zu generieren, die herausfordern und verbinden.

Zentrale Fragen, denen in geförderten Projekten dieses Programms nachgegangen werden soll, sind: Wie können wir zusammenkommen? Wie können wir Interesse am Anderen wecken? Wie können wir konstruktiven Austausch fördern? Wie können wir einander zuhören?

Wenn Projekte aktueller Musik bewusst Begegnungen nicht nur unter Gleichgesinnten oder Altbekanntem ermöglichen, fordern sie uns zur Suche nach Antworten auf diese Fragen heraus, fordern uns heraus, unsere Komfortzonen zu verlassen und unbekannte kreative Möglichkeiten zu

GEFÖRDERT VON



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

VORSTAND Prof. Martin Maria Krüger / Camille Buscot / Caroline Scholz

MITGLIEDSVERBÄNDE Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponist:innenverband / Deutscher Musikrat /
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRERIN Dahlia Borsche

GESCHÄFTSSTELLE MUSIKFONDS e.V. / Bornemannstr. 16 / 13357 Berlin / +49 (0)30 232 5833 70 / info@musikfonds.de / www.musikfonds.de



entdecken. Gleichzeitig zeigen solche kommunikativen Projekte auf, dass innovative aktuelle Musik gesellschaftliche Relevanz hat.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird nach Maßgabe der Nr. 1 dieser Fördergrundsätze in Verbindung mit den allgemeinen [Fördergrundsätzen](#) des Musikfonds e.V. die Durchführung von Projekten von professionellen Musikschaaffenden, die eine herausragende künstlerische Qualität vorweisen können und eine erfolgreiche künstlerische Entwicklung erwarten lassen.

Gefördert werden insbesondere Projekte, die die üblichen Präsentationsformen eines Konzerts erweitern und darauf angelegt sind, zusätzlich zum Stammpublikum aktueller Musikpraktiken auch Menschen, die bisher wenig Berührung mit experimenteller Musik hatten, anzusprechen und zu einer Auseinandersetzung einzuladen. Das Programm nimmt Projekte in den Fokus, die neue Wege wagen, um die marktübliche Trennung zwischen Produzierenden und Konsumierenden zugunsten eines offenen Dialogs aufzuweichen. Ziel ist es, eine breitere Wahrnehmung von und eine leichtere Teilhabe an aktuellen Musikpraktiken zu ermöglichen.

Denkbare/mögliche Formate sind beispielsweise:

- Musikalische Interventionen im öffentlichen Raum
- Partizipative/Inklusive Projekte
- Werkstatt- und Begegnungsformate
- Kooperationsprojekte mit zivilgesellschaftlichen oder gemeinnützigen Initiativen

Im Sinne der Leitlinien des Musikfonds wird in diesem Programm ein besonderer Schwerpunkt auf soziale und künstlerische Nachhaltigkeit gelegt. Im Antrag ist nachzuweisen, wie entsprechende Nachhaltigkeitsziele erreicht, umgesetzt und dokumentiert werden sollen. Zur besseren Umsetzung dieser Ziele wird empfohlen, im Rahmen des Projekts Kooperation(en) einzugehen und diese gegebenenfalls im Antrag darzustellen. Eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen oder gemeinnützigen Initiativen ist aber keine formale Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags.

Ausgeschlossen sind reine Vermittlungsformate, die nicht auf die Präsentation eines innerhalb des Projekts geschaffenen Werkes angelegt sind.

3. Zuwendungsempfänger:innen

Das Förderprogramm richtet sich grundsätzlich an professionelle Musikschaaffende aus dem Bereich der aktuellen Musik im Sinne der Satzung und der Fördergrundsätze des Musikfonds. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, d.h. Künstler:innen, Musiker:innen, Komponist:innen, Bands oder Ensembles aller Größen sowie Institutionen. Der Musikfonds fördert vor allem die professionelle freie Musikszene. Dies schließt die Einbeziehung von Amateur:innen nicht aus; reine Amateurmusikprojekte sind jedoch von der Antragstellung ausgeschlossen.



Antragsteller:innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Deutschland haben. Internationale Kooperationen sind möglich und erwünscht. Geförderte Projekte müssen jedoch mit einem Schwerpunkt in Deutschland realisiert werden und einen klar erkennbaren Bezug zum Musikleben in Deutschland aufweisen.

Das Förderprogramm steht allen professionellen Musikschaaffenden offen, die die Antragsbedingungen erfüllen. Wir freuen uns über Anträge von Musikschaaffenden mit Einschränkungen und/oder migrantischem Hintergrund. Das Förderprogramm richtet sich auch an nicht akademisch ausgebildete Musikschaaffende aus dem DIY-Bereich. Studierende sind in der Regel von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Art und Umfang der Zuwendung/des Stipendiums

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte mit einer Fördersumme von 25.000 bis maximal 50.000 Euro.

Die Förderung erfolgt als einmalige Projektförderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss analog der Regelungen der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich hierzu erlassener Verwaltungsvorschriften durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag im Sinne von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung gewährt.

Die Förderung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Fördermittel können grundsätzlich für einen Projektzeitraum von maximal bis zu zwei Jahren beantragt werden. Der Projektbeginn ist möglich ab dem 1. Juli 2026.

Förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Projektförderung sind insbesondere:

- Künstlerische Honorare in angemessener Höhe (Mindesthonorar pro Konzert 300 Euro)
- weitere projektbezogene Personalkosten
- Veranstaltungs- und Produktionskosten
- Reise- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Konzeption, Management/Verwaltung, künstlerische Leitung, Planung und Werbung
- KSK, GEMA
- Mietkosten für Proben- und Aufführungsräume sowie technisches Equipment, Transportkosten
- Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation
- Beratungsleistungen von Kooperationspartnern

Dauerförderungen, institutionelle Förderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung der Projekte in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.



Komplementärmittel anderer öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Länder, Kommunen) für das Projekt können zur Gegenfinanzierung eingebracht werden. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann auch durch Eigenmittel und durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (öffentlicher Stellen, Stiftungen, Sponsoring, Spenden) erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen und Teilnahmegebühren.

5. Antragsverfahren

5.1. Für die erste Förderrunde kann der Antrag **vom 01.04.2026 bis zum 30.04.2026 (18:00 Uhr MEZ)** gestellt werden. Die Antragsphase für die zweite Förderrunde läuft **vom 01.10.2026 bis zum 30.10.2026 (18.00 Uhr MEZ)**.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich [online](#).

Der frühestmögliche Projektbeginn zur ersten Förderrunde ist der 01.07.2026 (Stichtag). Der Projektzeitraum läuft längstens bis zum 30.06.2028. Die Projekte der zweiten Förderrunde können frühestens zum Stichtag 01.01.2027 starten und bis Ende 2028 laufen.

5.2. Folgende Dokumente sind für die Antragstellung notwendig:

- **Projektbeschreibung:** Beschreibung des künstlerischen Konzepts und der formalen Struktur des Projekts (max. 2 Seiten)
- **Darstellung** der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Förderziele inkl. der Nachhaltigkeitsziele
- Kurze **Biographien** des/der Antragsteller:in sowie der beteiligten Musiker:innen und Kooperationspartner
- aktuelle **Musikbeispiele** des/der Antragsteller:in sowie der ggf. beteiligten Musiker:innen
- **Kosten- und Finanzierungsplan**

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch ein speziell für dieses Förderprogramm einberufenes unabhängiges Fachgremium, welches aus 5 Expert:innen besteht.

Unter folgendem Link können Informationen zum Förderprogramm *Outer Ear* abgerufen werden: [Förderprogramme | Musikfonds e.V](#)

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis Abschluss des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages nicht begonnen werden. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrages (zum Beispiel Veranstaltungsvertrag, Verträge mit Musiker:innen usw.) zu werten.

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.



Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes ([AN-Best-P](#)) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrages. Sie sind ab dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beachten.

Die Anträge werden einzeln geprüft. Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel keine staatlichen Beihilfen gemäß Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 19. Juli 2016. Demnach ist die Kultur Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, welche die Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes können auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur. Die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten stellt keine staatliche Beihilfe dar. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Förderung als Beihilfe gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; Abl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Abl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

7. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums.